

Kooperationsverträge – Basis für die integrierte Versorgung

In der integrierten Versorgung arbeiten verschiedene Einrichtungen des Gesundheitswesens fachübergreifend zusammen, um Patientinnen und Patienten professionell während der Behandlung zu begleiten. Das Praxisbeispiel aus der Psychiatrie zeigt eindrücklich, wie wichtig vertraglich geregelte Kooperationen sind.

Text: vaka, Beat Schläfli, Spartenpräsident Psychiatrische/Psychosomatische Kliniken

Das erstgenannte Ziel in der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2030 ist der integrierten Versorgung gewidmet. Der Kanton formuliert dabei Folgendes: «Breite Etablierung von integrierten Versorgungs- und Kooperationsmodellen, die jeweils für eine bestimmte Personengruppe eine durchgängige und koordinierte Versorgung ermöglichen». Damit unterstreicht der Kanton die hohe Bedeutung der integrierten Versorgung für das zukünftige Gesundheitswesen.

Rechte und Pflichten regeln

Eine wesentliche Grundvoraussetzung für die integrierte Versorgung sind die Vernetzung und die Kooperation der Leistungserbringer sowie eine klare Regelung der Verantwortlichkeiten. Das wird am Beispiel der Psychiatrischen/Psychosomatischen Kliniken deutlich. Die Institutionen, die die Nachbehandlung von Patientinnen und Patienten übernehmen, müssen nicht nur zur Zusammenarbeit bereit sein, die Kooperation sollte auch vertraglich geregelt werden. Nur so sind die Rechte und Pflichten für beide Seiten klar definiert, und eine effiziente Zusammenarbeit ist möglich.

Engere Vernetzung und Unterstützung

Die Psychiatrischen Dienste Aargau (PDAG) arbeiten bei schwer psychisch kranken Kindern und Jugendlichen mit spezialisierten Heimen zusammen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen oft zu lang in der stationären Psychiatrie bleiben, weil die Heime mit der Aufnahme überfordert sind. Das wirkt sich nicht nur auf den Heilungsverlauf aus – die Probleme können chronifizieren –, sondern verhindert auch die Aufnahme neuer Akutfälle. Die PDAG streben deshalb eine engere Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendheimen an. Institutionen, die mit den PDAG kooperieren, werden während des gesamten Übertrittsprozesses begleitet und erhalten Konsiliar- und Liaisonleistungen, Fallberatungen, Supervision, Weiterbildungen, eine telefonische

Hotline sowie einen bevorzugten Zugang (Fast Track). Offen sind noch finanzielle Fragen, zum Beispiel die Abgeltung von Vorhalteleistungen bei notwendigen Rückverlegungen. Diese müssen geklärt werden, damit auf beiden Seiten mehr Sicherheit geschaffen und die Behandlung der erkrankten Kinder und Jugendlichen zeitnah im Heim fortgesetzt werden kann.



Damit die Behandlung von psychisch kranken Kindern und Jugendlichen nach der Akutphase nahtlos fortgeführt werden kann, gehen die PDAG enge Kooperationen mit Kinder- und Jugendheimen ein.